

Verwaltungsgemeinschaft Glonn

Mitgliedsgemeinden: Bayern - Bruck - Egming - Glonn - Moosach - Oberpfaffenhofen



Verwaltungsgemeinschaft Glonn, Postfach 1120, 85623 Glonn

Firma
Glass GmbH
Bauunternehmung
Daimlerstr. 3

87719 Mindelheim

Bauamt

Sachbearbeiter:
Claudia Riedhofer

Telefon: 08093/9097-35
Telefax: 08093/9097-535
E-Mail: claudia.riedhofer@glonn.de

Ihr Zeichen

Ihr Antrag vom
28.07.2025

Unser Zeichen
1402 - 105089

Glonn, den
31.07.2025

2. Verlängerung zur Anordnung einer Verkehrsbeschränkung

gemäß §§ 44 Abs. 1 Satz 2 und 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 StVO

die örtliche Verkehrsbehörde / Straßenbaubehörde VG Glonn, Gemeinde Oberpfaffenhofen, verlängert
nochmals folgende Anordnung einer Verkehrsbeschränkung

für (Ort der Sperrung): **85667 Oberpfaffenhofen, Siegersbrunner Straße,**
im Bereich Spielplatz bis Abzweigung Starenweg - Vollsperrung

vom: **02.08.2025**
bis zum: **22.08.2025**

Grund für die Verlängerung:

**Kanal- und Wasserleitungsbauarbeiten zur Erschließung Baugebiet
Siegersbrunner Straße III - Fertigstellung der Arbeiten**

Aufgrund Ihres Antrags vom **28.07.2025** wird die verkehrsrechtliche Anordnung vom **12.06.2025**
nochmals verlängert.

Die in der verkehrsrechtlichen Anordnung enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten weiterhin
uneingeschränkt. Die Beendigung der Bauarbeiten ist dem Bauamt der VG Glonn unverzüglich
bekanntzugeben.


Riedhofer
VG Glonn
31.07.2025 12:08:37
Claudia Riedhofer

Anlagen:

- ☒ Kostenrechnung
- ☐ Lage-, Beschilderungsplan
- ☐ Regelplan

Verteiler:

- ☒ Antragsteller
- ☒ Polizei-Inspektion Ebersberg
- ☒ Kasse
- ☐ untere Verkehrsbehörde
- ☐ Feuerwehr
- ☒ zum Akt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Verwaltungsgemeinschaft Glonn, Marktplatz 1, 85625 Glonn) und den Gegenstand des
Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen
angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften
für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form
möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der
Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.